

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 11/2014

Inhalt

1.	Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers.....	2
2.	Rangfolge.....	2
3.	Angebot.....	2
4.	Bestellung.....	2
5.	Nachunternehmer.....	2
6.	Ausführung.....	3
7.	Liefer-/Leistungszeit	3
8.	Leistungsverzug	3
9.	Versand.....	4
10.	Leistungsänderungen	4
11.	Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht.....	5
12.	Preise/Rechnungslegung.....	5
13.	Mängelansprüche	5
14.	Abtretungsverbot	6
15.	Haftung und Versicherungen	6
16.	Kündigung und Rücktritt	6
17.	Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Werbeverbot.....	6
18.	Schutzrechte Dritter	7
19.	Schlussbestimmungen.....	7

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen der ENERSTORAGE GmbH (Auftraggeber) zugrunde und gelten ausschließlich in der vorliegenden Fassung. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Diese gelten nur, soweit sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmung der Bestellung
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen
- die Baustellenordnung für das jeweilige Projekt, für das bestellt wird
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen

3. Angebot

Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

4. Bestellung

4.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.

4.2 Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellungsannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Die Bestellungenannahme kann im Wege der elektronischen Datenübertragung erfolgen.

5. Nachunternehmer

5.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

5.2 Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

5.3 Der AN ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem AG übernommen hat.

5.4 Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung von Aufträgen des AG benötigt.

5.5 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Nachunternehmer ausgeführt, hat der AG Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachunternehmer. Der AN hat auf Aufforderung durch den AG einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

5.6 Setzt der AN Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 5.1 als Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.3, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Ausführung

6.1 Der AN hat seine Leistungen in eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu beachten.

6.2 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

6.3 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom AG beigestellten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.4 Leistungen des AN, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und

erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Die sonstigen Rechte des AG bleiben unberührt.

6.5 Bestellt der AG auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist der AN verpflichtet, den AG über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des AN vor der Lieferung an den AG zu informieren.

6.6 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden, Ersatzansprüchen Dritter und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

7. Liefer-/Leistungszeit

7.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Unterbleibt ein solcher Hinweis, werden Forderungen auf Terminverlängerung oder Mehrkosten nicht anerkannt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

7.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

8. Leistungsverzug

8.1 Wird der Liefergegenstand nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der AG ab dem Zeitpunkt Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, zu dem die

Lieferung hätte erfolgen müssen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, beziehen sich die Regelungen auf den Verzug der Bereitstellung durch den AN zur Abnahme.

8.2 Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 1,0 v.H. des Kaufpreises für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadenersatz kann 10 v.H. des Kaufpreises nicht überschreiten. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer konkreter Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein konkreter Schaden entstanden ist.

8.3 Verzögert sich nur ein Teil des Liefergegenstandes, so wird der pauschalierte Schadenersatz aufgrund des Kaufpreises bestimmt, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, der durch die Verzögerung nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

8.4 Der pauschalierte Schadenersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des AG fällig.

8.5 Ist der AG wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschalierem Schadenersatz zu fordern, so kann er dem AN schriftlich eine letzte angemessene Lieferfrist von mindestens einer Woche setzen soweit der Liefergegenstand noch nicht geliefert ist.

8.6 Liefert der AN nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, der nicht auf den AG zurückzuführen ist, so kann der AG durch schriftliche Mitteilung an den AN von dem Vertrag hinsichtlich desjenigen Teiles des Liefergegenstandes zurücktreten, welcher aufgrund der Lieferverzögerung durch den AN nicht wie von den Parteien vorgesehen genutzt werden kann.

8.7 Tritt der AG von dem Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch den AN entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger indirekter Schäden

oder Folgeschäden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 8.2, darf 15 v.H. des Teil-Kaufpreises nicht überschreiten, der dem Teil des Liefergegenstandes entspricht, hinsichtlich dessen der AG von dem Vertrag zurückgetreten ist. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer konkreter Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder gar kein konkreter Schaden entstanden ist.

8.8 Der AG ist weiterhin berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden, wenn es sich aus den Umständen ohne vernünftigen Zweifel ergibt, dass sich die Lieferung um einen Zeitraum verzögern wird, aufgrund dessen dem AG der Höchstsatz an pauschalierem Schadenersatz zustünde.

8.9 Wird der Vertrag aus diesem Grund beendet, steht dem AG der Höchstsatz an pauschalierem Schadenersatz gemäß Ziffer 8.2 sowie eine Entschädigung gemäß Ziffer 8.7 zu.

9. Versand

Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestelldaten anzugeben.

10. Leistungsänderungen

10.1 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

10.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von zehn Kalendertagen, hilfsweise in angemessener Frist, auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.

Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

11. Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

11.1 Für jede Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen eine Abnahme der Leistung zu erfolgen. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den AG, ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung auf den AG über. Selbiges gilt für das Eigentum, soweit es nicht bereits zuvor auf den AG übergegangen ist.

11.2 Soweit es sich um einen bloßen Kauf ohne Werkelemente handelt, so prüft der AG die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Hierzu genügen ggf. Stichproben. Die Rüge gilt jedenfalls als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Lieferung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der AG die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Gefahr und Eigentum gehen mit der Übergabe der Lieferung an die Empfangsstelle über.

12. Preise/Rechnungslegung

12.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher

Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

12.2 Das Zahlungsziel beträgt jeweils 30 Tage netto.

12.3 Sofern nicht anders vereinbart, sind zweifach auszufertigenden Rechnungen nach erfolgter Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift, hilfsweise an die Verwaltung des AG, zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.

12.4 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen und Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

12.5 Der AN ist für alle Folgen, die durch Nichteinhaltung der in Ziffern 12.1 bis 12.4 genannten Verpflichtungen entstehenden, verantwortlich.

13. Mängelansprüche

13.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem AG die Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Umsetzung der gewählten Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

13.2 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge bzw. Abnahme unter Vorbehalt und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

13.3 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch

andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

13.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, soweit er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

13.5 Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.

13.6 Der AN trägt im Falle des Rücktritts durch den AG die Kosten des Abbaus/ der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung; weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt.

14. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

15. Haftung und Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Gewährleistungszeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat.

16. Kündigung und Rücktritt

16.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag auch bei einem bloßen Kauf ohne

Werkelemente gemäß § 649 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

16.2 Der AG kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- auf Grund von Tatsachen absehbar ist, dass der AN seine Verpflichtungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht wird erfüllen können, insbesondere wenn Zwangsvollstreckungshandlungen gegen ihn vorgenommen werden;

- der AN seine vertraglichen Verpflichtungen so nachhaltig verletzt, dass für den AG ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar ist sowie nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung.

16.3 Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben hiervon vorbehalten.

17. Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Werbeverbot

17.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag direkt oder indirekt bekannt werdende und für ihn als vertraulich erkennbare oder als solches gekennzeichnete Daten, Informationen und Unterlagen, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder der AG einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und nur für die Ausführung der Leistungen zu nutzen und nicht an Dritte, weder vollständig noch teilweise noch in sonstiger Weise weiterzugeben, sowie allen Personen, die im Rahmen der Tätigkeit der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Unterlagen erhalten, die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen, die zumindest die gleichen Verpflichtungen enthält, die der AN durch diese Verpflichtung eingeht.

17.2 Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

18. Schutzrechte Dritter

Der AN garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den AG einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit nicht ein abweichender ausschließlicher gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

19.2 Der AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und/ oder Pflichten aus dem Vertrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des AN an ein mit ihm verbundenes Konzernunternehmen zu übertragen. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen bleiben unberührt.

19.3 Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19.4 Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und von Kollisionsrecht.

19.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst. Schriftform im Sinne dieser AGB umfasst die elektronische Datenübermittlung (insbes. Email).